

6. Begriff der „Anlandungen“ im Sinne des preussischen Wassergesetzes. Wem fällt das Eigentum an solchem Lande zu, das durch künstliche Anschüttungen in einem Wasserlauf entsteht? Wer wird Eigentümer einer Anlandung, die tatsächlich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden, aber erst mit diesem Zeitpunkte privatrechtsfähig geworden ist?

Preussisches Wassergesetz vom 7. April 1913 (G. S. 53) §§ 17, 140, 162, 12.

V. Zivilsenat. Urt. v. 9. Juni 1915 i. S. preuß. Fiskus (Kl.) w. G. u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 91/15.

I. Landgericht Cleve.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Beklagten Alex und Franz C. sind Eigentümer des auf dem linken Rheinufer in der Gemeinde L. gelegenen, an den Rhein angrenzenden Gutes Scholtenhof, das sie an den dritten Beklagten van B. verpachtet haben. Der klagende Fiskus hat im Jahre 1850 zum Schutze des Ufers gegen die Strömung des Rheines da, wo er am Scholtenhof vorüberfließt, ein Deckwerk errichtet, das in der Anschüttung einer Steinböschung und in der Pflasterung eines schmalen Streifens der Oberkante des zum Scholtenhofs gehörigen Ufergeländes bestand (altes Deckwerk). In den Jahren 1873 und 1874 hat der Kläger oberhalb des Deckwerks zehn Bühnen angelegt, desgleichen in den Jahren 1888 und 1889 vier weitere Bühnen stromabwärts. Die Bühnenköpfe verband er in den 1890er Jahren miteinander durch ein weiteres Deckwerk (neues Deckwerk). Allmählich entstand in dem Raume zwischen dem alten und dem neuen Deckwerke festes Land, das in einer Größe von etwa zwei Hektaren als Wiese nutzbar wurde. Dieses Land wurde vom Kläger verpachtet. Dem Pächter des Fiskus wurde aber auf Veranlassung des Vaters und Erblassers der jetzigen Be-

klagten C., der das Land seinerseits an den Beklagten van B. verpachtet hatte, die Nutzung der Wiese durch van B. entzogen. Der Kläger hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrage auf Verurteilung der Beklagten zur Anerkennung seines Eigentums an der Wiese und demgemäß zur Wiedereinräumung des Besitzes, sowie zur Zahlung von 130 *M* Schadenserzatz für die entzogene Grasnutzung. Das Landgericht Cleve hat durch Teilurteil die Beklagten zur Anerkennung des Eigentums des Klägers und zur Wiedereinräumung des Besitzes verurteilt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat auf die Berufung der Beklagten die Klage, soweit darüber durch das Teilurteil erkannt war, abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter geht von der . . . unstreitigen Tatsache aus, daß die an den Rhein anstoßende Fläche, an welcher der Kläger in erster Linie privates Eigentum in Anspruch nimmt, der Höhe nach zwischen der Linie des gewöhnlichen und der des höchsten normalen Wasserstandes des Rheins belegen ist. Hieraus zieht er zunächst die Folgerung, daß bis zum Inkrafttreten des neuen preussischen Wassergesetzes, also bis zum 1. Mai 1914, die Fläche nach den bis dahin in Geltung gewesenen wasserrechtlichen Vorschriften des rheinisch-französischen Rechts zum Flußbette gehörte und deshalb eine dem Privatrecht entzogene, dem gemeinen Gebrauche dienende Sache (*res omnium communis*) im Sinne des Art. 714 Code civil war. Dabei legt er die in der Rechtsprechung des rheinisch-französischen Rechts anerkannte, auch vom Reichsgerichte für dieses Rechtsgebiet und für dasjenige des gemeinen Rechts ständig festgehaltene Rechtsauffassung zugrunde, derzufolge die Grenze zwischen dem Flußbett und dem Flußufer durch die Linie gebildet wurde, welche der Fluß bei seinem höchsten normalen Wasserstande erreicht. Vgl. für das gemeine Recht die in dem Urteile des erkennenden Senats vom 29. April 1899 Rep. V. 354/98 (RGZ. Bd. 44 S. 127), das die Frage selbst offen läßt, angeführten Urteile; für das rheinisch-französische Recht das Urteil des preussischen Obertribunals (Rhein. Senat) in Strieth. Archiv Bd. 33 S. 90, sodann die Urteile des Oberlandesgerichts Köln vom 16. Februar 1901 und des Reichsgerichts vom 11. Juni 1901 (Rheinisches Archiv Bd. 97 I S. 101 und II S. 161) sowie des

II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 15. März 1912 (II 451/11) und vom 25. Februar 1913 (II 459/12, Gruchot Bd. 57 S. 1181). Im Gegensaße dazu wurde für das Gebiet des Allg. Preuß. Landrechts angenommen, daß die Grenze durch die Linie des mittleren (gewöhnlichen) Wasserstandes gebildet werde. Vgl. die Urteile des Reichsgerichts vom 23. Mai 1908 Rep. V. 336/07 und vom 12. Dezember 1913 Rep. V. 174/13.

In Anwendung dieser Rechtsgrundsätze hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Behauptung des Fiskus, er habe bereits vor dem 1. Mai 1914 Privateigentum an der streitigen Fläche besessen, unbegründet sei.

Der Berufungsrichter hat aber auch hilfsweise folgendes ausgeführt. Selbst wenn anzunehmen wäre, daß die streitige Fläche nach bisherigem Recht privateigentumsfähig gewesen sei, würde das Eigentum daran nicht dem klagenden Fiskus, sondern den Eigentümern des angrenzenden Scholtenhofs, nämlich den Beklagten C. oder ihren Vorbesitzern, zugestanden haben. Es sei nämlich erwiesen und auch jetzt nicht mehr bestritten, daß die streitige Fläche noch nach der vom Kläger bewirkten Kiesanschüttung mit der Oberfläche unter dem Wasserpiegel des Rheines gelegen habe. Die Erdschicht, welche sich nach und nach auf der Kiesanschüttung durch Anspülung angelegt und im Laufe der Jahre das jetzt nutzbare Wiesenland gebildet habe, sei eine Anlandung (Alluvion). Diese Anlandung gehöre sowohl nach Art. 556 Code civil wie nach § 5 des preussischen Strombauverwaltungsgesetzes vom 20. August 1883 dem Ufereigentümer. Als Ufereigentümer sei aber vorliegend nicht der Kläger anzusehen; das in Betracht kommende Ufergrundstück gehöre vielmehr zum Scholtenhofe. Durch die Anlegung des alten Deckwerkes, das nur in der Anschüttung einer Steinböschung an dem Ufer und in der Pflasterung eines schmalen Streifens der Oberkante des Ufers bestand, habe sich an den Eigentumsverhältnissen nichts geändert, insbesondere sei dadurch kein neues selbständiges Grundstück zwischen dem Flußbett und den Ufergrundstücken entstanden. Die Eigentümer des Scholtenhofes seien nach wie vor Uferanlieger bis zum Flußbette geblieben. Die Deckwerke, Bühnen und Kiesanschüttungen stellten sich als Stromregulierungswerke dar, die im öffentlichen Interesse angelegt seien und nach Vorschrift der §§ 5 und 3 des Gesetzes vom 20. August 1883 die Ent-

stehung von Privateigentum (der Uferangrenzer) an der durch sie herbeigeführten oder beschleunigten Anlandung für die Ufereigentümer nicht hinderten.

Die Revision bezeichnet diese Ausführungen als „belanglos“. Ihre Richtigkeit könnte in der Tat dahingestellt bleiben, wenn sie nur zur Begründung der Annahme dienten, daß der Fiskus nicht bereits vor dem 1. Mai 1914 Eigentümer der streitigen Fläche geworden sei, da diese Annahme schon durch den ersten Entscheidungsgrund, wonach die Fläche bis dahin dem Privateigentum nicht zugänglich war, getragen wird. Die Ausführungen bilden aber zugleich die Grundlage für die Zurückweisung des von dem Kläger in zweiter Linie geltend gemachten Angriffsmittels, daß er durch das neue Wassergesetz vom 7. April 1913 Eigentümer der Fläche geworden sei. In diesem Zusammenhange bedurften sie deshalb der Erörterung. Der Fiskus hat nämlich seinen Eigentumsanspruch in zweiter Linie darauf gegründet, daß ihn das Eigentum an der streitigen Fläche durch das neue Wassergesetz zugefallen sei. Demgegenüber führt der Berufungsrichter aus, das neue Wassergesetz spreche nicht für die Auffassung des Klägers, sondern gegen sie. Es bestimme nämlich in § 7, daß an den Wasserläufen erster Ordnung, zu welchen der Rhein gehöre, dem Staate das Eigentum zukomme. Die Grenze aber zwischen dem Wasserlauf und dem Ufergrundstücke werde nicht mehr, wie nach bisherigem rheinischem Recht, durch die Linie des höchsten normalen Wasserstandes, sondern nach § 12 des neuen Gesetzes durch die Grenze des Grasschnittes, und soweit diese über dem gewöhnlichen Wasserstande liege, durch diesen bestimmt. Sonach frage es sich, wem die streitige Fläche jetzt gehöre, da sie unbestritten zwischen der Linie des gewöhnlichen und der des höchsten Wasserstandes liege, also nach jetzigem Rechte nicht mehr einen Bestandteil des Wasserlaufs bilde. Das neue Wassergesetz enthalte darüber keine ausdrückliche Bestimmung. Aus § 12, durch welchen die Abgrenzung des Eigentums der Uferanlieger und des Eigentums am Wasserlauf eine gesetzliche Neuregelung erfahren habe, ergebe sich aber, daß mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes alles über der neuen Uferlinie liegende Land nunmehr den Uferanliegern zustehen soll. Die gegenteiligen Ausführungen des Klägers seien unbegründet; insbesondere entbehre die Behauptung des Klägers, daß die streitige Fläche für einen Augen-

blick herrenlos geworden und dem Aneignungsrechte des Klägers unterworfen gewesen sei, der gesetzlichen Grundlage.

Diesen Ausführungen kann insofern nicht völlig beigeplichtet werden, als aus § 12 des Wassergesetzes hergeleitet wird, daß alles über der dort bestimmten Uferlinie befindliche Land, gleichviel wie es entstanden ist oder entsteht, den Eigentümern der bisher an den Wasserlauf angrenzenden Grundstücke als Eigentum zufalle. Der § 12 enthält nur die Abgrenzung zwischen Flußbett und Flußufer. Wem das zu Ufer werdende Land zufällt, ist darin nicht bestimmt. Den „Angrenzern“ ist durch §§ 17, 140, 162 des Gesetzes nur das Eigentum an Anlandungen zugesprochen, sei es daß diese von selbst oder infolge von Unterhaltungs- oder Ausbauarbeiten entstanden sind. Solche Flächen, die unmittelbar durch künstliche Aufschüttungen entstanden sind, können den Anlandungen nicht gleichgestellt werden. Das ergibt sich sowohl aus dem Wortlaute des § 17, der von Anlandungen „durch allmähliche Anspülungen“ spricht, wie auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Ein in der Kommission des Abgeordnetenhauses gestellter Antrag, demzufolge

„das durch Anschüttung oder ähnliche Maßnahmen im Anschluß an das bisherige Ufer aus dem Wasserlauf entstandene Land wie eine Anlandung behandelt werden sollte,“

ist abgelehnt worden mit der Begründung, daß dadurch ein ungerechtfertigter Vorteil für die Angrenzer entstehen würde, während deren Interessen in der Weise genügend gewahrt seien, daß ihnen durch anderweite Bestimmungen des Gesetzes der Zugang zu dem Wasserlaufe gesichert werde, auch wenn ihre Grundstücke durch die Ausbauarbeiten von dem Wasserlauf abgedrängt worden seien.

Vgl. Drucksachen des Abgeordnetenhs. 21. Legislaturperiode V. Session 1912/13, Nr. 606 A zu § 149 S. 176, 177 und Nr. 611 A zu § 149 S. 270, 271.

Es muß daher allerdings mit den Kommentaren (vgl. Holz-Kreuz zu § 17 Bem. 1 S. 116, Bitta und v. Kries zu § 162 S. 240) angenommen werden, daß nach dem neuen Wassergesetze das durch künstliche Anschüttungen entstandene Land nicht den bisherigen Angrenzern, sondern dem Eigentümer des Wasserlaufs zufällt, wie für das Gebiet des Preuß. Allg. Landrechts schon auf Grund des bisherigen

Rechtszustandes vom Reichsgericht angenommen worden ist (vgl. R.G.Z. Bd. 28 S. 209, Bd. 71 S. 63).

Mit Unrecht behauptet aber die Revision, daß durch solche Anschüttung entstandenes Land hier vorliege. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters sind allerdings von der Wasserbauverwaltung auch Kiesanschüttungen im Flußbette vorgenommen worden, sie sind aber unterhalb des Wasserspiegels des Rheines geblieben, und erst allmählich ist infolge Anspülung über den Wasserspiegel hinausragendes Land oberhalb der Kiesanschüttungen entstanden. Unbedenklich handelt es sich sonach im vorliegenden Falle um eine infolge der ausgeführten Arbeiten entstandene Anlandung, welche nach § 5 des Strombauverwaltungsgesetzes vom 20. August 1883 und ebenso nach § 140 des neuen Wassergesetzes in der gleichen Weise wie eine von selbst entstandene Anlandung den Anliegern als Eigentum zufällt. Unerheblich ist deshalb der Hinweis der Revision auf die angeblich aus dem Augenscheinsprotokolle sich ergebende (übrigens nicht zu bezweifelnde) Tatsache, daß der ursprüngliche Boden, auf welchem die Anschüttung des Kieses vorgenommen ist („die Sohle der Kiesanschüttungen“), unter Mittelwasserstand liegt. Diese Tatsache ergibt sich schon daraus, daß auch die Kiesanschüttungen selbst, wie der Berufungsrichter feststellt, unter dem Wasserspiegel des Rheines, also auf alle Fälle unter Mittelwasserstand geblieben sind. Sie ist aber bedeutungslos.

Der Berufungsrichter hat auch ohne Rechtsirrtum verneint, daß das (alte) Deckwerk selbst, welches im Jahre 1850 von dem Kläger errichtet worden ist, ein besonderes Ufergrundstück bilde, durch welches der Scholtenhof vom Ufer abgedrängt worden wäre. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters bestand nämlich das Deckwerk nur in der Anschüttung einer Steinböschung an das Ufer und in der Pflasterung eines schmalen Streifens der Oberkante des Ufers, so daß, wie er ersichtlich annimmt, in horizontaler Richtung eine irgendwie erhebliche Erweiterung des Ufers in das Flußbett hinein nicht stattgefunden hat, sondern die Anlage des Deckwerkes, soweit sie über den Wasserspiegel hervorragt, auf dem bisherigen Ufer, also auf dem zum Scholtenhofe gehörigen Grund und Boden, erfolgt ist. War aber das Deckwerk vom Staate auf Grund und Boden des Scholtenhofes errichtet, so wurde dadurch an den Eigentumsverhältnissen des Ufer-

grundstücks nichts geändert. Durch § 3 des Strombauverwaltungs-
gesetzes vom 20. August 1883 (also durch eine nach der Errichtung
des Deckwerkes in Kraft getretene Bestimmung) sind die Ufereigentümer
verpflichtet worden, zu den im öffentlichen Interesse zu errichtenden
Deckwerken usw. den erforderlichen Grund und Boden zur Benutzung
einzuräumen. Daraus ergibt sich, daß ihnen das Eigentum an dem
Grund und Boden verbleibt. Das Gleiche war aber auch vorher
schon für das Gebiet des rheinisch-französischen Rechts in Geltung.
Die Bemerkung bei Mahraun (zu § 3 des Strombauverwaltungs-
gesetzes Anm. 9), nach bisherigem Rechte habe der Staat auch durch
tatsächliches Bauen auf fremdem Grund und Boden Eigentümer der
in Besitz genommenen Fläche werden können, bezieht sich auf die be-
sondere Bestimmung des Preuß. Allg. Landrechts (§ 332 I 9). Für
das rheinisch-französische Recht galt ebenso wie für das gemeine
Recht der Grundsatz: „inaedificatio cedit solo“, der in Art. 555
Code civil seinen Ausdruck und seine nähere Regelung gefunden hat.
Bei dieser Sachlage ist die Annahme des Berufungsrichters, daß auch
die nach Errichtung des Deckwerkes entstandenen Anlandungen dem
Scholtenhof als dem Ufergrundstücke zugewachsen sind, nicht zu bean-
standen. Dann erscheint aber auch seine weitere Annahme gerecht-
fertigt, daß die streitige Fläche mit dem Inkrafttreten des neuen
Wassergesetzes Eigentum der Beklagten C. geworden ist. Zwar hat
§ 140 des Wassergesetzes wohl nur den gewöhnlichen Fall ins Auge
gefaßt, daß Anlandungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch
Veränderungen des Flussbetts tatsächlich neu entstehen. Er ist aber un-
bedenklich auch auf den hier vorliegenden außergewöhnlichen Fall ent-
sprechend anzuwenden, daß eine bereits tatsächlich entstandene, aber
bisher nicht privatrechtsfähige Anlandung durch das Inkrafttreten
des Gesetzes Anlandung im Rechtssinne geworden ist. Die An-
deutung des Klägers schließlich, die streitige Fläche könne bei dem
Inkrafttreten des Gesetzes „einen Augenblick“ herrenlos geworden sein
und seinem Aneignungsrecht unterlegen haben, ist vom Berufungs-
richter ohne Rechtsirrtum als einer gesetzlichen Grundlage entbehrend
bezeichnet worden. Die durch § 12 des neuen Wassergesetzes geschaffene
Privateigentumsfähigkeit der bis dahin dem Privateigentum ent-
zogen gewesenen Fläche und ihr aus ihrer Eigenschaft als Anlandung
im Sinne des § 140 sich ergebender Übergang in das Eigentum der

Angrenzer traten gleichzeitig und kraft des Gesetzes ohne ein dazwischen liegendes, wenn auch noch so kurzes Stadium der Herrenlosigkeit ein und ohne daß es einer Besitzergreifung durch die Angrenzer bedurfte.

Somit stellt sich die Abweisung des Anspruchs auf Feststellung, daß der Kläger Eigentümer der streitigen Fläche sei, und des daraus hergeleiteten Anspruchs auf Wiedereinträumung des Besitzes als frei von Rechtsirrtum dar. Die Frage, ob dem Kläger etwa auf Grund des § 140 Abs. 2 flg. des Wassergesetzes ein Recht auf den Besitz und die Nutzungen der streitigen Fläche zusteht, bis die Erlaubnis zur Besitznahme durch die Angrenzer erteilt ist und die auf die Unterhaltungsarbeiten, deren Folgen die Anlandungen sind, verwendeten Kosten erstattet sind, mußte außer Betracht gelassen werden. Denn die Ansprüche, über welche der Berufungsrichter erkannt hat, hat der Kläger aus einem solchen Rechte, das sich, sofern es privatrechtlicher Natur ist, als ein Recht an einer fremden Sache darstellen würde, nicht hergeleitet. Es kann deshalb auch unerörtert bleiben, ob für die Geltendmachung eines solchen Rechtes der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig wäre (vgl. RGZ. Bd. 33 S. 332).“